

Zentrum für Theater und Integration/Inklusion

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Zentrum für Theater und Integration/Inklusion.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Darüber hinaus widmet sich der Verein der Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsoffer, Behinderte und die Opfer von Straftaten sowie der Förderung der Jugend- und Altenpflege und der Volksbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Theaterspiel als Mittel zur Unterstützung von Integration und Inklusion. Im Einzelnen gehören dazu unter anderem:
 - (a) Konzeption, Planung und Durchführung eines inklusiven Theaterfestivals
 - (b) Konzeption, Planung und Durchführung von Theater- und theaternahen Projekten mit dem Ziel, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern
 - (c) Konzeption, Planung und Durchführung von Theater- und theaternahen Projekten mit dem Ziel, die Inklusion von Menschen zu fördern, die aufgrund von Behinderung, Lebensalter, persönlicher oder sozialer Situation von gesellschaftlicher Teilhabe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind
 - (d) Aufbau einer Austausch- und Informationsbörse für Anbieter und Nachfrager theatraler Leistungen rund um Integration und Inklusion
 - (e) Beratung verschiedenster Institutionen bei allen Fragen im Zusammenhang von Theater und Integration bzw. Inklusion
 - (f) Fortbildung verschiedener Zielgruppen, die Theater und theatrale Methoden zum Zwecke der Integration bzw. Inklusion einsetzen oder einsetzen wollen
 - (g) Schaffung, Einrichtung und Bereitstellung von Räumen zur Durchführung von Theater- und theaternahen Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen – mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen – stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines Dienstvertrags erforderlich.
- (6) Der Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person durch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über einen abgelehnten Antrag kann Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (4) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es sich mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet. Ein Widerspruch kann bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tode des Mitgliedes
 - (b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - (c) durch Austritt
 - (d) durch Ausschluss
 - (e) mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten Stillschweigen zu wahren.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben.
(2) Näheres zum Mitgliedsbeitrag regelt eine Beitragsordnung.
(3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind dem Range nach:
(a) Die Mitgliederversammlung (MV)
(b) Der Vorstand
(2) Die Organe sind an die Satzung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstands oder einem von ihm bestellten Vertreter. Ist kein Vorstandsmitglied oder Vertreter anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung
(a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
(b) Entlastung des Vorstandes
(c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
(d) Beschließung des Vereinshaushalts
(e) Beschluss über die Beitragsordnung
(f) Beratung und Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
(g) Beratung und Entscheidung bei Widersprüchen in Aufnahme- oder Ausschlussverfahren
(h) Beschluss über Anträge und Änderungen der Satzung
(i) Beschluss über Kassenprüfung durch Vereinsrevisoren oder eine Steuerkanzlei
(j) Wahl von zwei Kassenprüfern
(k) Auflösung des Vereins.
(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der Antrag ist zu behandeln, wenn er spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Ein Antrag, der danach gestellt wird, ist zur Beratung angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Beratung ausspricht.

- (8) Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand rechtzeitig zugehen und der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das jeweils letzte Protokoll muss zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Aus diesem Kreis kann ein(e) Geschäftsführer(in) bestimmt werden. Ihm obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher, geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so kommt es zur Stichwahl zwischen den Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhielten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein vereinfachtes Wahlverfahren beschließen.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand verpflichtet, zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse ohne Versammlung per E-Mail treffen, wenn alle Vorstandsmitglieder in der jeweiligen Angelegenheit damit einverstanden sind.
- (9) Zu den Vorstandssitzungen lädt der geschäftsführende Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche vor Durchführung der Versammlung ein. Eine Tagesordnung soll der Einladung beigelegt werden.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (11) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages.
- (13) Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 10 Beiräte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Gewährleistung seiner fachlichen Arbeit kann der Vorstand Beiräte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Diese müssen nicht nur aus Vereinsmitgliedern bestehen.

§ 11 Formbedürfnis

Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (E-Mail) bedient wurde, sofern der/die Betroffene eine E-Mail Adresse angegeben hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Schoko e.V., Oswald-Merz-Str. 12, 95444 Bayreuth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist erstellt und beschlossen von der Gründungsversammlung am 3. Februar 2016